

Öffentliche Grünflächen in Berlin / Kinderspielplätze**Zusammenfassung nach Bezirken (Bestand insgesamt und anrechenbare Spielplätze)****Stand: 31.12.2016**

Bezirk	Spielplätze insgesamt (einschließlich Rahmengrün)		anrechenbare Spielplätze*		
	Anzahl	m ²	Anzahl	m ²	m ² /EW**
Mitte	252	351.516	232	216.411	0,58
Friedrichshain-Kreuzberg	184	286.256	178	182.737	0,65
Pankow	219	408.302	213	266.286	0,67
Charlottenburg-Wilmersdorf	124	199.905	118	161.281	0,48
Spandau	114	210.006	102	144.225	0,60
Steglitz-Zehlendorf	139	231.803	139	182.064	0,60
Tempelhof-Schöneberg	167	390.202	151	204.508	0,59
Neukölln	137	331.076	136	209.769	0,64
Treptow-Köpenick	145	248.223	130	148.875	0,57
Marzahn-Hellersdorf	140	223.341	138	116.795	0,45
Lichtenberg	136	288.745	131	201.643	0,71
Reinickendorf	78	176.055	78	169.592	0,65
Berlin gesamt	1.835	3.345.430	1.746	2.204.186	0,60

Anmerkungen:

* Angerechnet auf die Versorgung mit öffentlichen Spielflächen werden alle Spielflächen, die vom Land Berlin unterhalten werden und die innerhalb von Versorgungsbereichen oder in zumutbarer Entfernung liegen. Versorgungsbereiche sind Wohngebiete mit einem max. Durchmesser von 2 km (Innenstadt) bis 3,5 km (Außenbezirke), die anhand von Verkehrsbarrieren (Hauptstraßen, Bahntrassen, Gewässer), wechselnder Bau- und Nutzungsstruktur abgegrenzt werden. Pädagogisch betreute Spielflächen werden angerechnet, wenn sich die Gesamtfläche im Eigentum Berlins befindet, unabhängig von der Trägerschaft (öffentlich, privat) und den Öffnungszeiten. Zeitweise nutzbare Anlagen sind anrechenbar, wenn mindestens halbjährlich von Frühjahr bis Herbst eine tägliche Vollnutzung möglich ist. Spielanlagen auf Schulhöfen werden angerechnet, wenn ihre Benutzung außerhalb der Schulzeit gesichert ist. Nicht angerechnet werden grundsätzlich die Waldspielplätze und die als Kinderbauernhöfe geführten Anlagen. Die Summe der anrechenbaren, tatsächlich nutzbaren (Netto-) Spielflächen im m² ist ausschlaggebend für die Berechnung der Richtwerterfüllung.

** Gemäß dem Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) vom 15. Januar 1979 (GVBl. S. 90), in der Fassung vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 617) entspricht der Richtwert 1m² nutzbare Spielfläche/EW.